Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Rochlitz mit den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz

Widerspruchsrecht nach § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit (i.V. m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift im

Einwohnermeldeamt der Großen Kreisstadt Rochlitz, Markt 1, 09306

Rochlitz

eingereicht werden.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Rochlitz, den 21.10.2025

Frank Dehne

Oberbürgermeister